



Protokollauszug vom

02.03.2022

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 19622, WLAN Accesspoint Stadtverwaltung Ersatz 2018-2020 (Minderkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.22.140-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites 19622, WLAN Accesspoint Stadtverwaltung Ersatz 2018-2020 im Betrag von 249 691.30 Franken (Minderkosten 5 308.70 Franken) wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste IDW, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Der Stadtrat hatte die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung der WLAN Komponenten im Betrag von 255 000 Franken mit Beschluss vom 25. November 2020 als gebunden erklärt und zu lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19622, freigegeben (SR.20.786-1; Beilage 1).

2. Projektbeschreibung

Das Projekt umfasste den Ersatz der bestehenden WLAN Komponenten (Access Points und zentrale Steuerungseinheit), welche am Ende ihrer Lebensdauer (End of Life) angekommen waren und keine Herstellergarantie mehr hatten. Der Ersatz war nötig, um weiterhin einen stabilen und sicheren Betrieb des WLANs gewährleisten zu können.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Ersatzbeschaffung bereits in den Jahren 2018/2019 vorgenommen werden musste. Die WLAN Komponenten konnten jedoch etwas länger in einem sicheren Zustand betrieben werden. Entsprechend konnte die Ersatzbeschaffung und die damit einhergehende Ausgabenbewilligung hinausgezögert werden. Es wurden keine IT Komponenten auf Vorrat ersetzt, sondern erst zum Zeitpunkt, als dies zwingend nötig war. Die ersten Komponenten mussten Ende 2020 ersetzt werden, die restlichen im Laufe des Jahres 2021.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 19622	Kredit	Ausgaben
Ausführungskredit	255 000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		249 691.30
Minderaufwand		5 308.70

	Plan	Einnahmen
Einnahmen/Rückerstattungen	0.00	0.00
Abweichung		0.00

3.2. Abweichungsbegründung

Die geringe Unterschreitung liegt im Toleranzbereich.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und Gebundenerklärungen vom Stadtrat abgerechnet.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

1. SR.20.786-1 vom 25.11.2020

Beilage (nicht öffentlich):

2. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung